275

durch Anhebung von Pfandverwertungsbetreibungen, Befriedigung zu suchen, durch eine registerrechtliche Formalität aus den Händen zu winden.

- 4. Der Umstand, dass die Liquidationskommission Erträgnisse des Grundpfandes eingezogen und nicht bestimmungsgemäss zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger verwendet haben soll, berührt die Betreibbarkeit der schuldnerischen Gesellschaft (auf Pfandverwertung) nicht, sondern wird höchstens zu einer Auseinandersetzung zwischen ihr und den Liquidatoren oder der Liquidationsmasse Anlass geben können, zu welcher die zu verwertende Liegenschaft übrigens ja selbst auch gehört.
- 5. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Stempelaufdruck « an Schuldner » in der Zustellungsbescheinigung des Zahlungsbefehls gegen eine Kollektivgesellschaft der Vorschrift des Art. 72 Abs. 2 SchKG nicht entspricht, wonach zu bescheinigen ist, « an wen » die Zustellung erfolgt ist; vielmehr ist eine der in Art. 65 Ziff. 4 SchKG genannten physischen Personen anzugeben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

68. Entscheid vom 4. Dezember 1933 i. S. Röder.

- Ein Schuldner, der einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen hat, kann auch während der Hängigkeit der Liquidation des abgetretenen Vermögensbetrieben werden (keine analoge Anwendbarkeit von Art. 206 SchKG).
- Le débiteur qui a conclu un concordat par abandon d'actif peut être poursuivi même pendant la procédure de liquidation du patrimoine cédé (on ne peut appliquer par analogie l'art. 206 LP).
- Il debitore che ha conseguito un concordato mediante cessione dei suoi attivi può essere escusso anche in pendenza della liquidazione del patrimonio ceduto (l'art. 206 LEF non è applicabile per analogia).

- A. Am 19. Mai 1933 wurde der von der Kommanditgesellschaft Ch. Bärtsch & Cie in Albisrieden mit ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung gerichtlich bestätigt und am 10. August 1933 die Firma der Schuldnerin im Handelsregister gelöscht. Unterdessen hatte der Rekurrent der Schuldnerin am 2. August einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von 114 Fr. zustellen lassen für « Insertionsrechnungen ab 1. Februar 1933 laut Insertionsvertrag ».
- B. Gegen diesen Zahlungsbefehl erhob Rechtsanwalt Dr. Stauffacher, der im Nachlassverfahren Sachwalter gewesen war und auch dem Liquidationsausschuss angehört, « namens der Firma Bärtsch & Cie und gleichzeitig namens der Gläubigermasse Chr. Bärtsch & Cie » Rechtsvorschlag und ausserdem namens der Firma Bärtsch & Cie Beschwerde mit dem Antrag, die Betreibung aufzuheben.
- C. Mit Entscheid vom 8. November 1933 hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und den Zahlungsbefehl aufgehoben aus folgenden Gründen: Aus den Akten ergebe sich, dass die in Betreibung gesetzte Forderung (als zum Teil unbedingte, zum Teil bedingte) vom Nachlassvertrag der Schuldnerin betroffen werde; infolgedessen könne sie gemäss der analog anwendbaren Bestimmung von Art. 206 SchKG nicht mehr auf dem Weg der Einzelexekution geltend gemacht werden. Da die Liquidation noch nicht abgeschlossen sei, bleibe es dem Gläubiger überlassen, sein Guthaben beim Liquidationsausschuss anzumelden, damit es nachträglich analog Art. 251 SchKG berücksichtigt werde.
- D. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, ihn aufzuheben und die Beschwerde abzuweisen. Er macht geltend, die in Betreibung gesetzte Forderung sei erst nach Abschluss des Nachlassvertrages entstanden, sodass die Betreibung zulässig sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die von den beiden Vorinstanzen vertretene Auffassung, nach Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung sei während der Dauer der Liquidation eine Betreibung für Forderungen, die dem Nachlassvertrag unterstehen, auf Grund der analog anwendbaren Bestimmung von Art. 206 SchKG nicht zulässig, setzt notwendig das Recht und die Pflicht des Betreibungsamtes voraus, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die im Betreibungsbegehren genannte Forderung dem Nachlassvertrag untersteht oder nicht; insbesondere müsste das Amt Stellung nehmen zur Frage, in welchem Zeitpunkt eine Forderung entstanden sein muss, damit sie unter den Nachlassvertrag fällt (ob vor Bewilligung der Nachlasstundung, vor Ablauf der Eingabefrist oder vor der Bestätigung des Nachlassvertrages) und in welchem Zeitpunkt die Forderung, um welche es sich gerade handelt, entstanden ist (was unter Umständen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, nur durch Auslegung von Verträgen, wenn nicht erst nach Durchführung eines weiteren Beweisverfahrens festgestellt werden könnte). Das alles aber sind Fragen nicht des Betreibungsrechtes, sondern des materiellen Rechtes; denn sie berühren den Bestand der Forderung selbst. Ihre Beantwortung ist daher grundsätzlich Sache der ordentlichen Gerichte, nicht der (hiefür auch gar nicht eingerichteten) Betreibungsämter und infolgedessen auch nicht der Aufsichtsbehörden. Eine Ausnahme hievon mag lediglich anerkannt werden hinsichtlich der Betreibung für pfandgedeckte Forderungen (vgl. BGE 49 III 58), weil sich hier jene Auslegungs- und Beweisfragen überhaupt nicht stellen angesichts der klaren Vorschrift des Art. 311 SchKG, wonach gedeckte Pfandforderungen vom Nachlassvertrag ausgenommen sind.

Wollte man daher Art. 206 SchKG analog auf den Fall des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung an-

wenden, so könnte das nur in dem Sinn geschehen, dass während der Dauer der Liquidation überhaupt jede Betreibung, auch für Forderungen, welche am Nachlassvertrag nicht teilnehmen, ausgeschlossen wäre. Für pfandgedeckte Forderungen ist dies jedoch bereits abgelehnt worden (BGE 49 III 58). Aber auch gegenüber den übrigen nicht an den Nachlassvertrag gebundenen Gläubigern liesse sich dies nicht rechtfertigen. Einmal würde ihnen dadurch ein viel längeres Stillehalten zugemutet als im Konkursfall; denn die Liquidation eines durch Nachlassvertrag abgetretenen Vermögens geht regelmässig viel langsamer vor sich - in dieser Befreiung von den Fristen des Konkursrechtes wird ja oft der Hauptvorteil dieser Nachlassvertragsart erblickt. Während ferner im Konkurs alles Vermögen des Schuldners mit Einschluss dessen, was ihm während des Verfahrens anfällt, zur Masse gezogen wird (Art. 197 Abs. 2 SchKG), sodass in einer Betreibung für nicht am Konkurs teilnehmende Forderungen überhaupt nichts gepfändet werden könnte. verhält es sich beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung anders: Abgetreten werden in der Regel nur die gegenwärtigen Aktiven des Schuldners. Vermögen, das der Schuldner erst während der meist ziemlich langen Dauer der Liquidation erwirbt, unterliegt dem Beschlagsrecht der Nachlassvertragsgläubiger nicht (jedenfalls dann nicht, wenn dies im Nachlassvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen wurde; ob eine derartige Abrede überhaupt gültig wäre, ist hier nicht zu untersuchen). Warum aber von den neuen Gläubigern nicht wenigstens auf solches neues Vermögen schon vor Beendigung der Liquidation sollte gegriffen werden können, ist nicht einzusehen.

Aus dem Gesagten folgt, dass auch gegenüber einem Schuldner, der einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen hat, grundsätzlich jedem Betreibungsbegehren Folge zu geben ist. Dem Schuldner bleibt es vorbehalten, Rechtsvorschlag zu erheben, wenn es sich um eine Forderung handelt, welcher die Einrede des

279

durch die Vermögensabtretung erfüllten Nachlassvertrages entgegensteht.

Ob die Betreibung (nach Beseitigung des hier bereits erhobenen Rechtsvorschlages) mit Rücksicht auf die Löschung des Handelsregistereintrages (und einen allfälligen Ablauf der in Art. 39 Abs. 3 SchKG genannten Frist) seinerzeit auf Pfändung fortzusetzen ist oder ob das Betreibungsamt nach Anleitung von BGE 55 III 146 und 56 III 134 vorzugehen hat, ferner ob auf Grund dieser Betreibung dann auch auf die durch den Nachlassvertrag abgetretenen Aktiven gegriffen werden kann, all das bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

69. Extrait de l'arrêt au 18 décembre 1933 dans la cause Fraschina.

L'automobile d'un médecin de campagne est insaisissable. Art. 92 ch. 3 LP.

Das Automobil eines Landarztes ist unpfändbar. Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

L'automobile di un medico di campagna non è pignorabile. Art. 92 cifra 3 LEF.

Extraits des considérants:

Aux termes de l'art. 92 ch. 3 LP, les outils, instruments et livres nécessaires au débiteur et à sa famille pour l'exercice de leur profession sont insaisissables.

On doit considérer comme nécessaires au débiteur, au sens dudit article, les instruments qui, d'après les conceptions locales, sont indispensables pour lui permettre d'exercer sa profession d'une façon rationnelle et de soutenir la concurrence (JAEGER, n. 9 ad art. 92).

En l'espèce, le débiteur est établi dans le chef-lieu d'un district rural. Pour juger si l'objet saisi lui est indispensable, il faut donc comparer sa situation à celle d'un médecin de campagne en général et non pas, comme le fait l'autorité cantonale, à celle d'un médecin cantonal, officiellement chargé de traitements de longue durée, et qui peut aisément exercer ses fonctions avec les moyens de locomotion que l'Etat et les services publics mettent à sa disposition (sic dans le cas publié dans RO 54 III 50).

Or le médecin de campagne peut être appelé, à toute heure du jour et de la nuit, à se rendre, sans perdre un instant, au chevet de malades habitant à des distances considérables. Pour exercer sa profession, il a donc absolument besoin d'un véhicule rapide et ne saurait en être réduit à louer une voiture, dans chaque cas urgent, ce qui n'est pas toujours possible dans une petite localité agricole et serait d'ailleurs trop peu économique.

Enlever son auto à un médecin de campagne serait donc le mettre dans la quasi-incapacité d'exercer consciencieusement sa profession; en tout cas, cela le mettrait dans un état d'infériorité évidente par rapport à ses confrères, et cette raison suffit pour que ledit objet doive être déclaré insaisissable, conformément à ce qui a été exposé plus haut.

70. Entscheid vom 20. Dezember 1933i. S. Erben Hans Brugger.

Grundpfandverwertungsbetreibung.

Der Dritteigentümer der verpfändeten Liegenschaft kann auf die nachträgliche Zusteilung eines Zahlungsbefehls und Verschiebung der Verwertung um weitere 6 Monate (Art. 100 VZG) verzichten.

Poursuite en réalisation de gage immobilier.

Le tiers propriétaire de l'immeuble hypothéqué peut renoncer à la notification d'un commandement de payer et au renvoi de la vente pendant un nouveau délai de six mois selon l'art. 100 Ord. réal. forcée des imm.